Amtsblatt

für die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg
mit den Mitgliedsgemeinden Stötten a.Auerberg und Rettenbach a.Auerberg

2. Jahrgang | Donnerstag, 26. Februar 2026 | Ausgabe 8

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsübersicht **49**

Gemeinde Stötten a.Auerberg **50**

Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur BGS-EWS 50

Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Kindertagesstätten-Gebührensatzung 51

Gemeinde Rettenbach a.Auerberg **53**

Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Sonnenseite Süd“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger Öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB 53

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.
Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg
Internet: www.vg-stoetten.de, Tel.: 08349 / 9204-0, Mail: info@vgem-stoetten.bayern.de

GEMEINDE STÖTTEN A.AUERBERG
Rathaus Stötten a.Auerberg
Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg
Erster Bürgermeister: Michael Neumann
Internet: www.stoetten.de

Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur BGS-EWS

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg (BGS-EWS)

vom 25.02.2026

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642)),

folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Stötten a.Auerberg in der Fassung vom 30.04.2002, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 18.12.2024, wird wie folgt geändert:

1) In § 11 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Vorjahr“ durch die Angabe „Abrechnungsjahr“ ersetzt.
2) In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „der Hälfte“ durch die Angabe „eines Drittels“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 25.02.2026
Gemeinde Stötten a.Auerberg

gez.

Michael Neumann
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE STÖTTEN A.AUERBERG

Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Kindertagesstätten-Gebührensatzung

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Stötten a.Auerberg
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 25.02.2026

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637)), sowie der Art. 1, 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642)),

folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) der Gemeinde Stötten a.Auerberg in der Fassung vom 08.06.2022, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 23.04.2025, wird wie folgt geändert:

1) Der Satzungstitel erhält folgende Fassung:

   „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Stötten a.Auerberg (KitaGS)“

2) Die Kapiteleinteilung (Erster Teil bis Dritter Teil) wird gestrichen.

3) § 3 Buchst. a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Gebühren i. S. der § 5a Abs. 1 sowie § 5b Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.“

4) § 3 Buchst. a) Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

5) § 3 Buchst. b) Abs. 1 wird gestrichen.

6) Die Überschriften der bisherigen § 3 Buchst. a) und § 3 Buchst. b) werden gestrichen.

7) § 4 erhält folgende Fassung

   „[1]Die Höhe der Gebühren i. S. der § 5a Abs. 1 sowie § 5b Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. [2]Die Gebühren sind bis 31.08.2028 festgesetzt.“

8) Der bisherige § 5 wird der § 5a und erhält den Titel „Gebührensatz für die Einrichtung „Kita Auerberg-Zwerge““

9) Die Überschrift des bisherigen § 5 Buchst. a) wird gestrichen.

10) § 5a Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

für den Besuch der Kinderkrippe

Buchungskategorie 1	3 Stunden / Tag	monatlich 240,00 €
Buchungskategorie 2	mehr als 3 bis 4 Stunden / Tag	monatlich 262,00 €
Buchungskategorie 3	mehr als 4 bis 5 Stunden / Tag	monatlich 279,00 €
Buchungskategorie 4	mehr als 5 bis 6 Stunden / Tag	monatlich 299,00 €
Buchungskategorie 5	mehr als 6 bis 7 Stunden / Tag	monatlich 321,00 €
Buchungskategorie 6	mehr als 7 bis 8 Stunden / Tag	monatlich 339,00 €

11) § 5a Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

für den Besuch des Kindergartens

Buchungskategorie 1	mehr als 4 bis 5 Stunden / Tag	monatlich 210,00 €
Buchungskategorie 2	mehr als 5 bis 6 Stunden / Tag	monatlich 240,00 €
Buchungskategorie 3	mehr als 6 bis 7 Stunden / Tag	monatlich 248,00 €
Buchungskategorie 4	mehr als 7 bis 8 Stunden / Tag	monatlich 258,00 €

12) In § 5a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 a)“ gestrichen.

13) § 5a Abs. 3 wird gestrichen.

14) Der bisherige § 5 Buchst. b) wird gestrichen.

15) Nach § 5a Abs. 2 wird folgender § 5b mit dem Titel „Gebührensatz für die Einrichtung „Waldzwerge Stötten““ eingefügt:

(1) Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge), inklusive Sonderausgaben, Spiel- und Materialgeld, für den Besuch des Waldkindergartens betragen für jedes angemeldete Kind:

Buchungskategorie 1	mehr als 4 bis 5 Stunden / Tag	monatlich 210,00 €
Buchungskategorie 2	mehr als 5 bis 6 Stunden / Tag	monatlich 240,00 €

(2) [1]Die Gebühren i. S. d. Abs. 1 werden für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben. [2]Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind den Waldkindergarten nicht besucht.

16) Der bisherige § 10 wird der neue § 9

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 25.02.2026
Gemeinde Stötten a.Auerberg

gez.

Michael Neumann
Erster Bürgermeister

GEMEINDE RETTENBACH A.AUERBERG
Rathaus Rettenbach a.Auerberg
Dorfstr. 1, 87675 Rettenbach a.Auerberg
Erster Bürgermeister: Reiner Friedl
Internet: www.rettenbach-amauerberg.de

Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Sonnenseite Süd“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger Öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung vom 09.02.2026 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach am Auerberg die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonnenseite Süd" beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Plangebiet mit dem Umgriff des Geltungsbereichs kann der Planzeichnung entnommen werden. Als Art der baulichen Nutzung wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.

(Planzeichnung zum Bebauungsplan „Sonnenseite Süd“, genordet)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach am Auerberg hat in seiner Sitzung vom 09.02.2026 den Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sonnenseite Süd", bestehend aus den textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie der Planzeichnung, jeweils in der Fassung vom 09.02.2026, ist **vom 26.02.2026 bis einschließlich 30.03.2026** gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter www.vg-stoetten.de/aktuelles/aktuelles-rettenbach sowie unter www.rettenbach-amauerberg.de/rathaus/bekanntmachungen und auch über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Gemeinde Rettenbach am Auerberg, Dorfstraße 1, 87675 Rettenbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stötten am Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten am Auerberg während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.vg-stoetten.de/aktuelles/aktuelles-rettenbach sowie unter www.rettenbach-amauerberg.de/rathaus/bekanntmachungen veröffentlicht. Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Zu der Planung sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar:

Umweltbericht mit Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Wasser, Arten und Lebensräume, Mensch und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung als Bestandteil der Begründung.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rettenbach a.Auerberg, den26.02.2026
Gemeinde Rettenbach a.Auerberg

gez.

Reiner Friedl
Erster Bürgermeister